



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 28. Februar 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] v.d. A GmbH [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010

(Einsprachefrist, § 147 Abs. 3 StG, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Mit amtlicher Einschätzung vom 14. Juni 2012 wurden die Rekurrenten, X, für die kantonalen Steuern pro 2010 veranlagt. Die kantonale Steuern pro 2010 wurde auf CHF 42'958.00 festgesetzt.
- B. Hiergegen erhoben die Rekurrenten durch Einreichen der Steuererklärung pro 2010, datierend vom 18. Juli 2012, Einsprache.

Mit Einspracheentscheid vom 24. Juli 2012 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid haben die Rekurrenten, vertreten durch A GmbH, mit Eingabe vom 23. August 2012 Rekurs erhoben. Die Rekurrenten bestreiten, die Einsprache verspätet eingereicht zu haben. Sie fordern, der Nichteintretensentscheid sei aufzuheben und die Steuern seien gemäss der der Einsprache beigelegten Selbstdeklaration neu zu veranlagen.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. November 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juli 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 23. August 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juli 2012 betreffend kantonale Steuern pro 2010 aufzuheben und sie gemäss eingereicherter Steuererklärung vom 18. Juli 2012 zu veranlagern. Eventualiter sei die Frist zur Einreichung der Einsprache so zu erstrecken, dass die Rekurrenten wieder in den vorherigen Stand eingesetzt sind.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder der schweizerischen Post übergeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG), die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5ff. und Art. 133 N 4 ff.).

b) Wird die Einsprache verspätet erhoben oder ist bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innerhalb der Einsprachefrist keine rechtsgenügeliche Einsprachebegründung eingegangen, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Für den Beginn des Fristenlaufs wird nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwischen eingeschriebenen und nicht eingeschriebenen Sendungen unterschieden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Januar 2010, 2C_430/2009).

aa) Nach den allgemeinen Grundsätzen gilt eine eingeschriebene Sendung dann als zugestellt, wenn sie dem Empfänger direkt übergeben werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt sie mit Ablauf der siebentägigen Abholfrist als zugestellt, vorausgesetzt, dass der Empfänger mit der Zustellung hatte rechnen müssen.

bb) Bei nicht eingeschriebenen Sendungen ist hingegen der Zeitpunkt massgebend, in dem die Sendung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Dies geschieht üblicherweise durch Einlegen in den Briefkasten oder das Postfach. Eine Kenntnisnahme des Sendungseingangs durch den Adressaten ist zur Auslösung des Fristenlaufs in diesem Fall nicht notwendig.

cc) Im vorliegenden Fall wurde die amtliche Veranlagung von der Steuerverwaltung mit einer A-Post Plus-Zustellung versendet. Dies ist eine Dienstleistung der Post, bei welcher die Zustellung nicht wie bei einer eingeschriebenen Postzustellung durch den Empfänger quittiert werden muss, der Transport aber protokolliert wird. Der Absender kann mittels „Track and Trace“ im Internet nachvollziehen, wo sich die Sendung gerade befindet. Daraus ist unter anderem ersichtlich, wann dem Empfänger die Sendung durch die Post zugestellt wurde. Das kantonale Recht schreibt den Steuerbehörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor (vgl. § 145 StG). Der Versand über herkömmliche (A- oder B-) Post ist zulässig, eine Zustellung mit eingeschriebener Sendung nicht zwingend erforderlich (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Auflage, Basel 2008, Art. 116 N 18). Es obliegt allerdings auch der Behörde, den Beweis dafür zu erbringen, an welchem Tag die Verfügung an die Rekurrenten zugestellt worden ist (vgl. BGE 122 I 97 E. 3 ff.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Zustellung mittels A-Post Plus dabei einer nicht eingeschriebenen Sendung gleich-

zustellen. Dies hat zur Konsequenz, dass A-Post Plus-Sendungen wie uneingeschriebene Sendungen mit dem Einlegen der Postsendung in den Briefkasten als zugestellt gelten. Die Frist für eine Einsprache beginnt hiermit zu laufen, nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme des Adressaten.

b) Im vorliegenden Fall ist aus dem Zustellnachweis ersichtlich, dass den Rekurrenten die amtliche Einschätzung am 16. Juni 2012 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 17. Juni 2012 zu laufen und endete am 16. Juli 2012. Die Einsprache der Rekurrenten datiert jedoch erst vom 18. Juli 2012, weshalb diese verspätet erfolgt ist.

c) Das Vorbringen der Rekurrenten, dass sie vom 16. Juni 2012 bis am 18. Juni 2012 ein verlängertes Wochenende in B verbracht haben und die amtliche Einschätzung erst bei Leerung des Briefkastens am 19. Juni 2012 vorgefunden haben, ändert daran nichts. Auch der Einwand der Rekurrenten, auf dem Schreiben sei nicht ersichtlich an welchem Tag die Zustellung erfolgt sei, vermag nicht zu überzeugen. Es wäre für die Rekurrenten ein leichtes gewesen, anhand des „Track and Trace“-Codes auf dem Couvert festzustellen, wann ihnen der Entscheid zugestellt worden ist.

d) Angesichts dieser Erwägungen ist auch das Eventualbegehren abzuweisen. Die gesetzliche 30-tägige Frist kann nicht erstreckt werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2013.76 vom 4. Dezember 2013 und vom Bundesgericht mit Entscheid 2C_68/2014 vom 13. Februar 2014 abgewiesen.